

Ausführungsvorschriften über die Gewährung von Brennstoffhilfen an Empfänger von Sozialhilfe, Kriegsopferfürsorge und sonstige Hilfebedürftige Personen

Vom 30. Mai 1996 (Abl. S. 2443- DBI. IV S. 37)

Achtung! Die AV muss noch an die aktuelle Rechtslage angepasst werden.

Aufgrund des § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 21. Mai 1962 (GVBl. S. 471), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1994 (GVBl. S. 238) wird bestimmt:

Personenkreis

1. Zum notwendigen Lebensunterhalt gehören auch die Aufwendungen für Winterfeuerung. Sie sind Empfängern laufender Leistungen der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge als einmalige Leistungen in Form von Brennstoffhilfe zu gewähren (Nummer 34 der Ausführungsvorschriften für die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 11 bis 26 des Bundessozialhilfegesetzes außerhalb von Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen (AV-Hilf) vom 23. Januar 1991 (ABl. 1991 S. 347/ DBI. 1991 IV S. 7). Brennstoffbeihilfe ist darüber hinaus als einmalige Leistung zu bewilligen, wenn die Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 BSHG vorliegen.

A. Empfänger von laufenden Leistungen

2. Empfänger von laufenden Leistungen der Sozialhilfe im Sinne der Nummer 1 Satz 2 sind alle Personen, die von den Bezirksämtern von Berlin, Geschäftsbereich Soziales oder Jugend Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten.

3. Bei Kriegsopferfürsorgeberechtigten sind die Voraussetzungen gegeben, wenn sie laufend ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt oder laufend berufliche Hilfen oder laufende Hilfen gemäß § 27d des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 der 4. Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrages und von Geldleistungen nach dem BVG sowie zur Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung und der Ausgleichsrentenverordnung (4. KOV-Anpassungsverordnung 1995 vom 23. Juni 1995/BGBl. I S. 852) erhalten, die den Lebensunterhalt einschließen.

4. Erhalten die unter den Nummern 2 und 3 aufgeführten Hilfeempfänger im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt Heizkostenvorschüsse (zum Beispiel Inhaber von Wohnungen mit Sammelheizung), so ist ihnen daneben eine Brennstoffhilfe grundsätzlich nicht zu gewähren (vgl. Nummer 23 AV-Hilf).

5. Erfüllen in einem Haushalt mehrere Personen die Voraussetzungen der Nummern 2 und 3 so kann für den Haushalt die Brennstoffhilfe nur einmal gewährt werden. In diesen Fällen gehen die Ansprüche im Rahmen der Kriegsopferfürsorge denen der Sozialhilfe vor.

B. Personen, die keine laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt erhalten, jedoch Ansprüche auf einmalige Leistungen haben

6. Sonstige Hilfebedürftige im Sinne der Nummer 1 Satz 3 sind Personen, die zwar keine laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt benötigen, den Brennstoffbedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, nicht bestreiten können (§ 21 Abs. 2 BSHG).

7. Bei der Einkommensermittlung sind § 76 BSHG und die Verordnung zur Durchführung des § 76 des Bundessozialhilfegesetzes vom 28. November 1962 (BGBl. I S. 692/GVBl. S. 1306), geändert durch Verordnung vom 23. November 1976 (BGBl. I 3234/GVBl. S. 2738), die einschlägigen Ausführungsvorschriften über den Einsatz des Einkommens nach dem Bundessozialhilfegesetz, zur Vermögensermittlung die Ausführungsvorschriften über den Einsatz des Vermögens nach dem Bundessozialhilfegesetz (AV-VSH) vom 23. Juni 1992 (ABl. S. 2373 / DBI. IV S. 90), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 9. November 1993 (ABl. S. 3791/DBI. IV S. 34), bei Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen §§ 25 d und 25 f BVG sowie die Verordnung zur Kriegsopferfürsorge (KFürsV) vom 16. Januar 1979 (BGBl. I S. 80 / GVBl. S. 328), zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), anzuwenden.

8. Bei der Entscheidung über die einmalige Leistung ist von dem Einkommen auszugehen, das dem Hilfesuchenden im Monat des Bekanntwerdens seiner Notlage (§ 5 BSHG) zufließt. Unter Einbeziehung des Monats der Hilfestellung kann das Einkommen von bis zu 7 Monaten berücksichtigt werden.

9. Eine anteilige Brennstoffhilfe ist zu gewähren, soweit der die Bedarfssumme überschreitende Teil des Einkommens, mit 7 multipliziert, niedriger als die für die gesamte Heizperiode zu gewährende Brennstoffhilfe gemäß Nr. 17 ist. Überschreitet der errechnete Betrag die für die gesamte Heizperiode zu gewährende Brennstoffhilfe, so ist dem Hilfesuchenden zuzumuten, die Kosten der Winterfeuerung selbst zu tragen.

10. Inhaber von Wohnungen mit Sammelheizung, die mit der Miete einen Heizkostenvorschuss entrichten, haben keinen Anspruch auf eine Brennstoffhilfe. Werden bei diesen Wohnungsinhabern nach Beendigung der Heizperiode Heizkosten nachgefordert und beantragen sie deshalb eine Brennstoffbeihilfe, so ist gemäß § 21 Abs. 2 BSHG zu prüfen, ob und in welchem Umfang Brennstoffhilfe gewährt werden kann. Liegt die Bedarfssumme über dem monatlichen Einkommen, findet Nr. 9 entsprechend Anwendung. Die Nummer 5 gilt gleichermaßen.

11. Personen, die über ein Vermögen verfügen, dessen Einsatz oder Verwertung nach § 88 BSHG in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes vom 11.2.1988 (BGBl. I S. 150), geändert durch Verordnung vom 23.10.1991 (BGBl. I S. 2037) oder nach § 25 f Abs. 1 BVG gefordert werden kann, erhalten keine Brennstoffbeihilfe.

C. Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen

12. Hilfeempfänger in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen haben keinen Anspruch auf eine Brennstoffhilfe nach diesen Bestimmungen.

13. Vorübergehend in Krankenhausbehandlung befindliche Personen ist eine Brennstoffhilfe zu gewähren, sofern sie zu dem unter Abschnitt I Buchstaben A und B aufgeführten Personenkreis gehören.

I. Höhe der Brennstoffhilfe

A. Bemessungsgrundlage

14. Die Heizperiode umfasst die Monate Oktober bis April.

15. Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Brennstoffhilfe gelten

- a) bei Haushalten mit 1 und 2 Personen der jeweilige Preis von 33 Zentnern Braunkohlebriketts,
- b) bei Haushalten mit 3 und 4 Personen der jeweilige Preis von 38,5 Zentnern Braunkohlebriketts,
- c) bei Haushalten mit 5 und mehr Personen der jeweilige Preis von 42 Zentnern Braunkohlebriketts unter der Voraussetzung, dass die Wohnung mindestens 4 Wohnräume hat.

16. Die Brennstoffhilfe ist nach den Preisen für Braunkohlebriketts gepackt, frei Keller, zu berechnen.

17. Die jeweilige Höhe der Brennstoffhilfe (Nummer 15) wird den zuständigen Behörden durch Rundschreiben mitgeteilt.

18. Kosten für Holz und ähnlichem zum Feueranmachen sind im Rahmen dieser Bemessungsgrundlage abgegolten.

B. Gewährung weiterer Brennstoffhilfen

19. Zusätzlich zu der im Regelfall zu gewährenden Brennstoffhilfe kann einem Hilfesuchenden - über die unter den Nummern 15 und 16 aufgeführten Bemessungsgrundlagen hinaus - unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles (z.B. bei schlechter Beheizbarkeit auf Grund der Lage der Wohnung und der Anzahl der Außenwände sowie der schlechten Wärmeisolierung des Gebäudes, bei hohen Wohnungen, Einfachfenstern und bei erhöhtem Wärmebedürfnis der Bewohner, z.B. wegen Krankheit, Kleinkinder u.ä.) eine weitere Brennstoffhilfe zur Beschaffung von Heizmaterial gewährt werden.

III. Form und Maß der Brennstoffhilfe

A. Bewilligung als Geldleistung

20. Die Brennstoffhilfe ist im Regelfall als Geldleistung zu gewähren.

21. Sie wird in der Regel in einer Rate in den Monaten Mai/Juni ausgezahlt.

22. Bei Personen gemäß Abschnitt I Buchstabe B, bei denen vorrausichtlich die Anspruchsvoraussetzungen bis zum Beginn der Heizperiode nicht mehr vorliegen, ist über die Gewährung der Brennstoffhilfe erst zu Beginn der Heizperiode zu entscheiden.

23. Tritt die Empfangsberechtigung für die Brennstoffhilfe erst nach Beginn der Heizperiode ein, so ist die Brennstoffhilfe anteilig zu kürzen. Die noch zu zahlende Brennstoffhilfe ist auf volle DM aufzurunden und in einer Summe für die restliche Heizperiode zu zahlen.

B. Bewilligung als Sachleistung

24.

(1) In besonders begründeten Fällen können anstelle von Barleistungen (Nummer 20) zur Deckung des Heizbedarfs in den Wintermonaten auch Kostenübernahmescheine (Vordruck Soz III C 6) ausgegeben werden.

(2) Über das Maß der Hilfe kann abweichend von den Nummern 15 und 23 entschieden werden (§ 4 Abs. 2 BSHG).

IV. Zuständige Behörden

25. Zuständig für die Bewilligung der Brennstoffhilfe sind

- a) für sonderfürsorgeberechtigte Kriegsbeschädigte und für Hinterbliebene von Sonderfürsorgeberechtigten, sofern der Beschädigte im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf die Rente eines Erwerbsunfähigen oder auf eine Pflegezulage nach dem BVG hatte, die Hauptfürsorgestelle,
- b) in allen anderen Fällen die Bezirksämter von Berlin, Geschäftsbereiche Soziales bzw. Jugend.

V. Verfahren**A. Gewährung der Brennstoffhilfe von Amts wegen**

26. Die Brennstoffhilfe ist an Personen, die im gemäß Abschnitt I A Empfänger von laufenden Leistungen der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge sind, ohne Antrag zu gewähren.

B. Gewährung von Brennstoffhilfe auf Antrag

27. Personen gemäß Abschnitt I Buchstabe B müssen zur Prüfung der Voraussetzungen der Bewilligung einen Antrag stellen. Hierfür soll der Vordruck Soz III B 10 verwendet werden.

VI. Schlussvorschriften

28. Über die Gewährung der Brennstoffhilfen ist eine "Nachweisung über Brennstoffhilfen im Winter ..." zu führen. Die Formblätter hierfür werden den Bezirksämtern und der Hauptfürsorgestelle von der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales rechtzeitig übersandt.

29. Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. Juli 1996 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 30. Juni 2006 außer Kraft.

30. Die Ausführungsvorschriften über die Gewährung von Brennstoffhilfen an Empfänger von Sozialhilfe, Kriegsopferfürsorge und sonstige hilfebedürftige Personen vom 8. August 1986 (ABl. S. 1531/DBI. IV S.55), geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 8. Dezember 1987 (ABl. S. 4 / DBI. IV S. 2) treten mit Ablauf des 30. Juni 1996 außer Kraft.

Festsetzung der Leistungen für Heiz- und feste Brennstoffe nach SGB II und SGB XII Beträge in Euro

Nach Auskunft des Handelsverbandes für Brennstoffe, Minerale und Wärmeservice e.v. gelten die nachfolgenden Marktpreise bis einschl.	Quartal					
	IV/2004	I/2005	II/2005	III/2005	IV/2005	I/2006
Mengen	Bis einschli. 31. März 2005					
	Bündel	Lose				
	• bis 1 t je Zentner	14,30	13,60			
	• 1-2 t je Zentner	13,00	11,60			
• über 2 t je Zentner	12,50	11,10				
	01.01.05 bis 31.12.05		01.01.05 bis 31.03.06		01.01.05 bis 31.03.06	
	Bündel	Lose	Bündel	Lose	Bündel	Lose
	14,30	13,60	12,60	13,60	11,60	11,60
	13,00	11,60	11,60	11,60	11,60	11,60
	12,50	11,10	11,10	11,10	11,10	11,10

Nach Auskunft des Fachverbandes Brennstoff- und Mineralölhandel Berlin-Brandenburg e.V. findet im II. Quartal des Jahres ein Frühkauf rabatt im Preis von Braunkohlebricketts Berücksichtigung. Ausgehend von den konstanten Listenpreisen der Braunkohlebrickettfabriken gelten die nachfolgenden Marktpreise des Berliner Fachbrennstoffhandels für Braunkohlebricketts frei Gelas	II. Quartal					
	01.04.05 bis 30.06.05	01.07.05 bis 30.09.05				
Mengen	Bündel	Lose	Bündel	Lose		
	• bis 1 t je Zentner	13,50	11,90	13,80	12,20	
	• 1-2 t je Zentner	12,20	10,60	12,50	10,90	
	• über 2 t je Zentner	11,70	10,10	12,00	10,40	
	Bündel	Lose	Bündel	Lose		
	402,60	349,80	412,50	359,70		
	469,70	408,10	481,25	419,65		
	491,40	424,20	504,00	436,80		

Danach ergeben sich unter Berücksichtigung der Preise des II. Quartals (**Frühkauf rabatt**) für die Brennstoffhilfe folgende Beträge:

a) für Haushalte mit 1 und 2 Personen für 1.650 kg (**33 Zentner**)

b) für Haushalte mit 3 und 4 Personen für 1.925 kg (**38,5 Zentner**)

c) für Haushalte mit 5 und mehr Personen (mit mind. 4 Wohnräumen) für 2.100 kg (**42 Zentner**)

Ich bitte, bei Einzelanträgen auf Brennstoffhilfe die angegebenen Marktpreise für Braunkohlebricketts – frei Gelas – nach Quartal und Abnahmemenge gestaffelt, zugrunde zu legen. Die Brennstoffhilfe ist gem. § 29 Abs. 3 Satz 2 SGB XII in einem Betrag pauschaliert zu gewähren. Der Hilfeempfänger sollte im Bescheid darauf hingewiesen werden, den **Frühkauf rabatt mit der Brennstoffhilfe bis zum 30. Juni in Anspruch zu nehmen.**

B 3 - neu -